

Höchstgerichtliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an den inhaltlichen Zusammenhang zwischen einer allgemein- und einer spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe



Dr. Lisa Feuerhake

I.

Neben den zahlreichen Entscheidungen der Zivilgerichte in Sachen Health-Claims Verordnung (VO (EG) 1924/2006, im Folgenden „HCVO“) erhielt nun das Bundesverwaltungsgericht die Gelegenheit, über grundlegende Fragen der Anwendung dieser Verordnung zu entscheiden (BVerwG, Beschluss vom 24.05.2019 - 3 B 53.18, LMuR 2019, 290). Im Besonderen ging es um die Frage des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen einem Markennamen, der als gesundheitsbezogene Angabe aufgefasst werden kann, und den Anforderungen an die beigefügte gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 1 Abs. 3 HCVO.

II.

1.

Die Vorinstanz, das OVG Magdeburg (Beschl. v. 8. 10. 2018 – 3 L 358/17, LMuR 2019, 23) hatte entschieden, dass kein ausreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Angabe „Gelenk-Tabletten Plus“ und den beigefügten Angaben „mit Zink und Mangan zum Erhalt normaler Knochen“ sowie „Kupfer für das Bindegewebe“ besteht.

Das Gericht ging davon aus, dass es sich bei der Angabe „**Gelenk-Tabletten Plus**“ um einen Verweis auf einen **nichtspezifischen Vorteil** handele. Die Angabe nehme nicht auf eine bestimmte, die Gesundheit unterstützende Körperfunktion Bezug. Zwar behaupte das Produkt bei einer Gesamtbetrachtung einen positiven Einfluss auf die Funktion von Körpergelenken. Es sei aber nicht erkennbar, in welcher (konkreten) Weise sich die Gelenkgesundheit verbessern solle.

In Bezug auf die Inhaltsstoffe Zink, Mangan und Kupfer seien Angaben über eine positive Auswirkung dieser Stoffe auf Funktion und Erhalt der Gelenke nicht erlaubt. **Die inhaltliche „Reichweite“ dieser Health Claims erstreckt sich nicht auf Körperfunktionen, die die Gelenke betreffen, sondern allenfalls auf Gelenk-(Bestand-)Teile.** Aus diesem Grunde scheidet die Heranziehung der Liste als Beleg für die mit der streitgegenständlichen Angabe verbundenen Aussage („Unterstützung der Gelenkgesundheit“) aus. Es fehle vorliegend der erforderliche inhaltlich korrespondierende Bezug zwischen den beigefügten speziellen gesundheitsbezogenen Angaben und den in Rede stehenden unspezifischen Angaben.

>>

IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com

Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.

Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlich: Dr. Lisa Feuerhake (feuerhake@zenk.com)

ZENK | BERLIN

Reinhardtstraße 29
10117 Berlin
Tel +49 30 247574-0
Fax +49 30 2424555
berlin@zenk.com

ZENK | HAMBURG

Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1
20354 Hamburg
Tel +49 40 22664-0
Fax +49 40 2201805
hamburg@zenk.com

<<

2.

Das **BVerwG bestätigte diese Entscheidung** in ihren Grundsätzen und führte zu Art. 1 Abs. 3 HCVO ergänzend aus:

Aus dem Wortlaut der Regelung in Art.1 Abs.3 HCVO ergebe sich, dass die Begleitangabe den Anforderungen der Verordnung entsprechen müsse. Diese "Kopplungslösung" respektiere einerseits die markenrechtlich geschützte Bezeichnung und entbinde entsprechende Produkte von der grundsätzlich geltenden Zulassungspflicht. Sie verlangt andererseits aber die **Beifügung einer zusätzlichen Angabe**, die der Verordnung entspricht, und gewährleiste damit die Einhaltung der hierfür statuierten materiellen Anforderungen. Markennamen, die nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben enthalten könnten, werden so durch die "gekoppelte" Begleitangabe flankiert.

Aus dieser Zielrichtung der geforderten Begleitangabe folge auch, dass diese **inhaltlich auf den Markennamen bezogen sein müsse**. Andernfalls wäre die Beifügung nicht nur sinnlos, sondern irreführend.

Inhaltlich führte das Bundesverwaltungsrecht zu den streitgegenständlichen Angaben weiter aus:

Es erscheine nicht fernliegend, aus der im Produktnamen enthaltenen Bezeichnung "Gelenk" und der dynamisch sportlichen Darstellung abzuleiten, dass mit dieser Aufmachung eine **positive Wirkung des Produkts gerade im Hinblick auf Gelenke** suggeriert werden soll. **Insoweit kommt den in Bezug genommenen Inhaltsstoffen indes keine belegbare Wirkung zu, wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidungspraxis der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit dargelegt hat.** Aus dem Umstand, dass auch Gelenke aus Knochen bestehen und hierfür Zink und Mangan als spezielle gesundheitsbezogene Angaben zugelassen sind, folge entgegen der mit der Beschwerde vorgetragenen Auffassung nichts anderes: **Die Klägerin vertreibt keine "Knochen-Tabletten".**

III.

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass auch im Rahmen von Art. 1 Abs. 3 HCVO **aus Irreführungsgesichtspunkten ein ausreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Markennamen und der Begleitangabe** erforderlich ist. Diese Schlussfolgerung ist insbesondere unter Berücksichtigung der allgemeinen

>>

<<

Anforderungen an die Verständlichkeit gesundheitsbezogene Angaben aus Art. 5 Abs. 2 HCVO grundsätzlich gut nachvollziehbar. Demgegenüber begegnet die Anwendung dieses Grundsatzes auf die konkreten streitgegenständlichen Angaben jedoch Bedenken. Es liegt in der Natur unspezifischer Angaben, wie „Gelenk-Tabletten“, dass diese gerade nicht auf eine bestimmte körperliche Funktionen Bezug nehmen. Andernfalls würde es sich um spezifische Angaben handeln, die einer Zulassungsprüfung offen stünden. Die erforderliche Eingrenzung der Wirkungsaussagen unspezifischer Angaben erfolgt durch die beigefügten Angaben zu Zink und Mangan, die – wie von der Zulassung vorgesehen – auf Knochen und Bindegewebe Bezug nehmen. Die Annahme des Oberverwaltungsgerichtes, der sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen hat, dass bei einer Wirkung der Inhaltsstoffe auf bestimmte Gelenksbestandteile nicht mit einer Wirkung auf das gesamte Gelenk geworben werden darf, erscheint daher keinesfalls zwingend. Es handelt sich vielmehr um eine Eingrenzung, die in dieser Form weder vom Gesetzeswortlaut noch von der Gesetzessystematik vorgesehen ist.

DR. LISA FEUERHAKE • feuerhake@zenk.com